

ÄNDERUNGSANTRAG Stadträtin Doris Baitinger (SPD) SPD-Gemeinderatsfraktion vom 5. Mai 2008	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	50. Plenarsitzung Gemeinderat 06.05.2008 1403 1 öffentlich
Änderung des Dezernatsverteilungsplans der Stadt Karlsruhe		

Um den engen Bezug zwischen der Volkswohnung GmbH und der wohnungssuchenden Klientel der Sozial- und Jugendbehörde weiter zu gewährleisten, verbleibt die Volkswohnung im Geschäftskreis von Dezernat 3 (Sozialdezernat).

Sachverhalt / Begründung:

Im Gesellschaftsvertrag der Volkswohnung GmbH steht in § 2 Absatz 1 Satz 1 folgender Wortlaut:

„Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnungen. Dazu gehört auch die angemessene Wohnversorgung einkommensschwacher Bevölkerungskreise.“

Auf der Homepage der Volkswohnung liest man unter dem Link „Über uns“:

„Seit 85 Jahren steht die VOLKSWOHNUNG GmbH für die sozialpolitische Aufgabe, Karlsruher Bürgern kostengünstigen und hochwertigen Wohnraum anzubieten.“

Die in den oben genannten Zitaten zum Ausdruck gekommene sozialpolitische Orientierung der Volkswohnung ist im April 2003 auch von OB Heinz Fenrich erkannt worden, als es nach der Verringerung der Dezernate von sechs auf fünf um eine Neuverteilung der Aufgaben ging. Er schlug dem Gemeinderat vor, die Volkswohnung dem Geschäftskreis des Sozialbürgermeisters im Dezernat 3 zuzuordnen. In den BNN vom 12./13. April 2003 begründete OB Fenrich seinen Vorschlag wie folgt:

„Damit wollen wir einen engen Bezug zwischen Volkswohnung und der wohnungssuchenden Klientel der Sozial- und Jugendbehörde herstellen.“

Was damals von OB Fenrich als richtig erkannt worden ist, gilt heute unvermindert. Die Volkswohnung ist zuallererst ein Instrument, um im Wege der Wohnraumversorgung für die Schwächeren in unserer Stadt nachhaltige Sozialpolitik zu betreiben. Über die Jahre hinweg sind so in der Zusammenarbeit zwischen der Volkswohnung und dem Sozialdezernat zahlreiche sozialpolitische Weichen gestellt und Synergieeffekte erzielt worden. Nicht von ungefähr wird deshalb auch das Verhältnis zwischen Volkswohnung und Sozial- und Jugendbehörde im 5. Sachstandsbericht „Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe“ von 2007 wie folgt beschrieben:

„Die Volkswohnung GmbH ist der wichtigste Partner bei der Wohnraumversorgung in Karlsruhe für die SJB.“

Zusammenfassend ist festzustellen: Zweifellos gibt es in der Sache liegende Gründe einer Zuordnung der Volkswohnung zum Dezernat 6 (Planen und Bauen). Diese sind vor dem Hintergrund der oben genannten Argumente jedoch eindeutig nachrangig. Mit einem Verbleib der Volkswohnung im Dezernat 3 (Sozialdezernat) können die Ziele Karlsruher Sozialpolitik ohne unnötigen Effizienzverlust und damit besser erreicht werden. Deshalb gilt: Es muss zusammenbleiben, was zusammengehört!

unterzeichnet von:

Doris Baitinger

Hauptamt - Sitzungsdienste -

5. Mai 2008